

## **Regelungen zum Vertrag Stadt Stein am Rhein mit Hemishofen**

### **1. Zugang**

Das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker der Gemeinde Stein am Rhein ist für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hemishofen in gleicher Priorität und Dringlichkeit und zu gleichen Konditionen wie für die eigenen Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich.

### **2. Leistungsauftrag, Versorgungsplanung**

Dieser Vertrag basiert auf dem Leistungsauftrag der Heimträgergemeinde für das Heim Clara Dietiker Stein am Rhein vom 30.08.1996. Vor allfälligen Änderungen des Leistungsauftrages hört die Heimträgergemeinde die Gemeinde Hemishofen an.

Die Heimträgergemeinde bezieht die für die Versorgung der Gemeinde Hemishofen benötigten Heimplatzkapazitäten in die Weiterentwicklung ihrer Versorgungsplanung gemäss AbPG mit ein.

Der allfällige Abschluss von Verträgen der Trägergemeinde mit weiteren Gemeinden ist nur möglich, wenn die verfügbaren Kapazitäten nach den Norm-Mindestwerten gemäss kantonalem Recht auch für das erweiterte Vertragsgebiet ausreichen. Die Vertragsgemeinden ist vorgängig anzuhören.

### **3. Finanzierung**

Die Gemeinde Hemishofen vergütet dem Heim für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die ordentlichen Beiträge an die Pflegekosten nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Aufgrund des vollen Einbezugs der Anlagenutzungskosten inkl. Abschreibung und Zinsen in die Heimrechnung ab 2011 wird auf die Erhebung eines Taxzuschlages ab dem Jahre 2011 verzichtet.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Heimrechnung erreicht werden, wird das Restdefizit auf Grund des vertraglich vereinbarten Kostenverteilens zwischen den Vertragsgemeinden Stein am Rhein und Hemishofen aufgeteilt.

Neben den Vereinbarungen mit der Gemeinde Hemishofen ist der Zusatzvertrag zwischen den Heimen in Stein am Rhein, Ramsen und Thayngen zu beachten.

### **4. Heimkommission**

Die Gemeinde Hemishofen nimmt mit einem vom Gemeinderat bezeichneten Mitglied in der Heimkommission Einsitz.

### **5. Vertragsdauer, Kündigung**

Die Vereinbarung wurde über 25 Jahre abgeschlossen; Vertragsbeginn ist der 01.07.1996.

Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall ein Jahr. Wird auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so gilt die Vereinbarung jeweils für weitere fünf Jahre.